

Preisblatt für den Netzzugang Strom

- Stand: 28.12.2023 -

gültig ab:

01.01.2024

Preisblatt 1

Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer <2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥2500 h/a	
	Leistungspreis in €/kW/a	Arbeitspreis in ct/kWh	Leistungspreis in €/kW/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung MS	24,41	5,53	119,41	1,73
Umspannung MS/NS	34,99	7,93	171,16	2,48
Niederspannung NS	51,81	9,44	172,88	4,60

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)², gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV, Konzessionsabgabe¹ und Umsatzsteuer sowie der Sonderkunden-Umlage gemäß § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWK-G bzw. nach § 21 EnFG³ und einer Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG⁴.

Preisblatt für den Netzzugang Strom

- Stand: 28.12.2023 -

gültig ab:

01.01.2024

Preisblatt 2

Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Leistungsmessung	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Niederspannung NS	80,00	7,90

Entnahme ohne Leistungsmessung Niederspannung NS - Bestandskunden bis 31.12.2023 -	Arbeitspreis in ct/kWh
durch Elektro-Speicherheizungen	3,12
durch Elektro-Wärmepumpen	3,12
durch Elektro-Mobilität	3,12

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)², gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV, Konzessionsabgabe¹ und Umsatzsteuer sowie der Sonderkunden-Umlage gemäß § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWK-G bzw. nach § 21 EnFG³ und einer Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG⁴.

Preisblatt für den Netzzugang Strom

- Stand: 28.12.2023 -

gültig ab:

01.01.2024

Preisblatt 3

Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Monatsleistungspreissystem		
Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Leistungspreis in €/kW u. Monat	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung MS	19,90	1,73
Umspannung MS/NS	28,53	2,48
Niederspannung NS	28,81	4,60

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)², gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV, Konzessionsabgabe¹ und Umsatzsteuer sowie der Sonderkunden-Umlage gemäß § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWK-G bzw. nach § 21 EnFG³ und einer Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG⁴.

Preisblatt für den Netzzugang Strom

- Stand: 28.12.2023 -

gültig ab: 01.01.2024

Preisblatt 4

Entgelte für Netzreservekapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

	Reservekapazität		
Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	0 h/a bis 200 h/a in €/kW/a	200 h/a bis 400 h/a in €/kW/a	400 h/a bis 600 h/a in €/kW/a
Mittelspannung MS	67,81	97,20	143,91
Umspannung MS/NS	81,37	116,63	172,70
Niederspannung NS	94,93	136,07	201,48

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Preisblatt für den Netzzugang Strom

- Stand: 28.12.2023 -

gültig ab:

01.01.2024

Preisblatt 5

Entgelte für Messstellenbetrieb

Preis je Messeinrichtung	
Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Messstellenbetrieb in €/a
<u>Mittelspannung MS</u>	<u>521,09</u>
<u>Niederspannung NS (einschl. Umsp.MS/NS)</u>	<u>173,68</u>

Preis je Messeinrichtung	
Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Messstellenbetrieb in €/a
Eintarifzähler	Niederspannung NS
Zweitarifzähler	Niederspannung NS
Wandler	Niederspannung NS

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Preisblatt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE)

- Stand: 28.12.2023 -

gültig ab:

01.01.2024

Preisblatt STV

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

§ 14a Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen

Die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 8, hat am 23.11.2023 detaillierte Festlegungen zur Netzentgeltdarstellung (Modul 1 und Modul 2) für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanschlüsse (NSAVER) nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 getroffen (BK8-22/010-A).

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG sind:

- Ladepunkte für Elektromobile (nicht öffentlich zugänglich)
- Wärmepumpenheizungen (inkl. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Stromspeicher

Modul 1:	in €/a
Pauschale Reduzierung	126,48 €

Modul 2:	in ct/kWh
Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises	3,12

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)², gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV, Konzessionsabgabe¹ und Umsatzsteuer sowie der Sonderkunden-Umlage gemäß § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWK-G bzw. nach § 21 EnFG³ und einer Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG⁴.

- Konzessionsabgabe und Umlagen Strom -

gültig ab:

01.01.2024

1 Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (KAV)" vom 09.01.1992 (BGBl. S. 12) und der Änderung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) wird die Konzessionsabgabe in folgender Höhe (netto) erhoben:

in ct/kWh	
Sondervertragskunden gem. §2 Abs. 3 i.V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. §2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

2 KWKG Umlage nach §§ 10 und 11 EnFG

Gemäß der §§ 10 und 11 EnFG sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 25. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen.

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG und EnFG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.
Gemäß den Regelungen des EnFG werden weitere Einnahmen und Ausgabepositionen auf dem im Jahr 2023 eingeführten KWKG-Konto für die Berechnung der KWKG-Umlage berücksichtigt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2024 eine gerundete KWKG-Umlage in Höhe von 0,275 ct/kWh auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

Die KWKG-Umlage, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Informationen der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01.01.2024 wie folgt:

2024		
<u>nichtprivilegierte Letztverbräuche</u>	in ct/kWh	0,275

Weiterführende Informationen zur Ermittlung erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

3 Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)

Nach Angabe der Übertragungsnetzbetreiber beträgt die Umlage nach § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG bzw. § 21 EnFG ab dem 01.01.2024 wie folgt:

2024		
Letztverbraucher Gruppe A'	in ct/kWh	0,643
Letztverbraucher Gruppe B'	in ct/kWh	0,050
Letztverbraucher Gruppe C'	in ct/kWh	0,025
Letztverbraucher Gruppe nach §21 EnFG	in ct/kWh	0,000

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG:

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1 bis 5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen

Weiterführende Informationen zur Ermittlung erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

4 Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Offshore-Netzumlage, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Informationen der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01.01.2024 wie folgt:

2024		
nichtprivilegierte Letztverbräuche	in ct/kWh	0,656

Weiterführende Informationen zur Ermittlung erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

**Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.
Bei allen angegebenen Umlagen handelt es sich um die aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.**

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <https://www.netztransparenz.de>

Stand: 28.12.2023